

Bundesblatt

106. Jahrgang

Bern, den 17. Juni 1954

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6652

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der vorübergehenden Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen

(Vom 11. Juni 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 über eine vorübergehende Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen wurde für die Betriebsjahre 1951, 1952 und 1953 ein Gesamtbeitrag des Bundes von 3 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Die Bemessung des Bundesbeitrages erfolgte auf Grund der Betriebsergebnisse der Bahnen des allgemeinen Verkehrs des Jahres 1949 und unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Kantone in der Regel die Hälfte der Hilfeleistung übernehmen. Mit Rücksicht auf die mannigfachen, einer Lösung harrenden Privatbahnprobleme, die erst im Rahmen einer allgemeinen Revision der Eisenbahngesetzgebung behandelt werden können, wurde diese Hilfe als Notlösung bezeichnet und auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

Dank der immer noch guten Konjunktur, der sich unser Land seit dem Jahre 1951 erfreut, haben auch die privaten Transportanstalten im allgemeinen etwas bessere Betriebsergebnisse erzielt, so dass die jährliche Quote von durchschnittlich 1 Million Franken nur im folgenden Umfang in Anspruch genommen werden musste:

1951: 229 731 Franken,

1952: 465 577 Franken.

Die Abschlüsse für das Betriebsjahr 1953 liegen noch nicht vor, doch kann heute schon gesagt werden, dass der Bundesbeitrag voraussichtlich den Betrag von rund 350 000 Franken nicht übersteigen wird. Unter diesen Umständen darf damit gerechnet werden, dass auf Ende 1953 vom bewilligten Gesamtbeitrag des Bundes gegen 2 Millionen Franken verbleiben werden.

Wiewohl in absehbarer Zeit ein bereinigter Entwurf für ein neues Eisenbahngesetz wird vorgelegt werden können und weitere Berichte des Bundesrates über Privatbahnprobleme vorbereitet werden, kann derzeit noch nicht vorausgesehen werden, auf welchen Zeitpunkt ein revidiertes Eisenbahngesetz wird in Kraft treten können. Es darf immerhin damit gerechnet werden, dass die Vorlage noch in diesem Jahr den Räten überwiesen werden kann. Bis zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird auch die vorübergehende Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen weitergeführt werden müssen. Obschon die Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 in einem engeren als vorausgesehenen Rahmen gehalten werden konnte, hat sie von ihrer Bedeutung nichts eingebüsst, weil sie sich darauf beschränkt, den in Frage kommenden Unternehmungen sozusagen bloss die reine Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten. Der Wegfall einer solchen Hilfe müsste für die betreffenden Unternehmungen wie für die von ihnen bediente Landesgegend von einschneidender Bedeutung sein. Glücklicherweise bedarf es für die vorübergehende Weiterführung dieser Hilfsaktion auch keines neuen Rahmenkredites.

Wir können uns deshalb darauf beschränken, Ihnen mit beiliegendem Beschlussesentwurf lediglich eine Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 bis zum Inkrafttreten des neuen Eisenbahngesetzes zu beantragen. Wie der Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951, soll auch dieser Beschluss dem Referendum unterstellt werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. Juni 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Verlängerung der vorübergehenden Hilfe
zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn-
und Schifffahrtsunternehmungen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. Juni 1954,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Hilfe gemäss Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 über eine Verlängerung der vorübergehenden Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen im Rahmen des Gesamtbeitrages des Bundes von 3 Millionen Franken auch für die Jahre 1954 und folgende zu gewähren.

Art. 2

Dieser Beschluss fällt mit der Inkraftsetzung eines neuen Eisenbahngesetzes dahin.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der vorübergehenden Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen (Vom 11. Juni 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6652
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1954
Date	
Data	
Seite	1013-1015
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 666

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.